



Wichtige Hinweise zur Sportschützen-Bescheinigung nach §14 Absatz 3 – 8 WaffG

Auf Grund einiger Unklarheiten ist der Sportschützenantrag in Zusammenarbeit mit den Erlaubnisbehörden etwas angepasst worden, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden.

1. Es dürfen ab dem **01.10.2023** nur noch die Sportschützen-Bescheinigungen **Stand 10.2023** verwendet werden. Die alten Ausführungen werden vom NDSB nach dem 01.10.2023 **nicht mehr bearbeitet**.
2. Es muss für jede zu erwerbende Sportwaffe eine eigene Sportschützenbescheinigung ausgefüllt werden.
3. Unter § 14 Punkt 5 steht außerdem folgendes:

Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Abs. 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe 1. „von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist“ und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.

4. Dafür benötigen wir von den Vereinen, hier als Vertreter 1 oder 2ter Vorsitzender 1 oder 2 Sportleiter, die Bestätigung dass das für den jeweiligen Schützen zutrifft. Hierfür ist in jedem Fall das Schießbuch sowie die WBK's in Kopie mit dem Antrag beim NDSB einzureichen. Es sollte daraus hervorgehen das der Schütze an Schießsportwettkämpfen wie Vereinsranglisten,

Vereinsmeisterschaften, Vereinsinternen Wettkämpfen wie Kreis- und Landesmeisterschaften, Pokalschiessen oder ähnlichem teilgenommen hat.

- Die jetzt vorliegende etwas angepasste Sportschützenbescheinigung, trägt dem neuen Waffenrecht und den darin enthaltenen Forderungen seitens der Behörden Rechnung. Es wird bereits von einigen Kreisen eine zusätzliche Bestätigung des Verbandes gefordert. Der Verband hat darin zu bestätigen, dass der Antragsteller die **Dritte** Kurzwaffe auch wirklich benötigt. Dazu gibt es auf der zweiten Seite des Antrages für den Antragsteller die Möglichkeit zu begründen, warum. Desweiteren können Leistungsnachweise (stehen ja meistens im Schießbuch) eingetragen werden. Auf keinen Fall sollte die Schusszahl und die erreichte Ringzahl fehlen. Ein einfacher Hinweis Großkaliber 9mm reicht nicht, das könnte ja auch für einen Schuss bestätigt werden.

Also Wettkampftart: z.B. Vereinsrangliste, Spo. Regelnr. 2.53, Waffenart: Pistole, Datum 01.11.2018, oder Wettkampftart: VM Spo. Regelnr. 2.45, Waffenart: Pistole Datum 02.02.2019 mit Schuss- und Ringzahl. Dafür sollten auch entsprechende Schießbücher verwendet werden.

- Die Angabe des Kalibers, der zu erwerbenden Waffe, muss korrekt angegeben werden. Die Angabe Kaliber 9mm bei der Disziplin Großkaliberpistole) Spo.-Nr. 2.532) reicht nicht aus. Es muss das Kaliber als 9mm Luger oder 9x19mm angegeben werden.
- Der Antrag sollte möglichst am Rechner ausgefüllt werden um eine einwandfreie Lesbarkeit zu gewährleisten.

Die Seiten 1 + 2 der Sportschützenbescheinigung müssen auf Vorder- und Rückseite einer DIN A4-Seite ausgedruckt werden. Die Erlaubnisbehörden und der NSDB erkennen nur eine doppelseitig bedruckte Bescheinigung an, da es sonst zu Verwechslungen bei der zweiten Seite kommen kann und die Angaben nicht zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden können.

- Formulare ohne die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereinsvertreters, und des Antragstellenden Schützen, **diese nochmals in Druckbuchstaben**, werden nicht bearbeitet und gehen zurück. Empfehlenswert mit Vereinsstempel.

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller die obigen Hinweise unbedingt zu beachten. Sollten Unterlage nicht beigefügt sein, geht der Antrag zurück und

muss neu gestellt werden. Für diese zusätzliche Bearbeitung werden extra Gebühren fällig.

Nochmals ein wichtiger Hinweis:

Für das erstmalige Beantragen einer Sportschützenbescheinigung ist die Mitgliedschaft im DSB oder einer dem DSB angeschlossenen Landesverbände erforderlich. Die Wartezeit beträgt 12 Monate. Anträge die früher gestellt werden, werden bis zum Erreichen der 12-monatsfrist zurückgestellt.

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller, die obigen Hinweise unbedingt zu beachten. Sollten Unterlagen nicht beigefügt sein, geht der Antrag zurück und muss neu gestellt werden.

Kiel den 01.01.2023/06.08.2023/01.10.2023

Uwe Glusnitz
Referent Waffenrecht SH



NORDDEUTSCHER SCHÜTZENBUND v.1860 e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

Norddeutscher Schützenbund v. 1860 e. V.
Uwe Glusnitz, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

Uwe Glusnitz
Norddeutscher Schützenbund
im Haus des Sports
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Tel.: 040-523 65 55
Mobil: 0172 464 10 54
Email: [waffenrecht\(at\)ndsb-sh.de](mailto:waffenrecht(at)ndsb-sh.de)

**An alle Sportschützen im
NDSB
die ab Oktober eine Waffe
beantragen wollen**

Besonderer Vertreter nach § 30 BGB
für Waffenrecht

Datum: 15.09.2023

Hallo Sportschützen,

auf der letzten Sitzung des Gesamtpräsidiums ist beschlossen worden,
die seit Jahren gleichgebliebenen Kosten für den Erwerb einer Waffe
anzupassen.

Das bedeutet, der Sportschützenantrag für eine neue Waffe beträgt ab
dem 01.10.2023 jetzt 25,00€.

Für die Beantragung einer dritten Kurzwaffe sind dann 35,00€ fällig.

Die Bearbeitungsgebühr für unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte
Anträge beläuft sich ab dem 01.10.2023 auf 15,00€.

Wir bitten alle die eine Waffe beantragen, in ihrem eigenen Interesse den
Sportschützenantrag sorgfältig und vollständig auszufüllen, um unnötige
Wartezeiten und Mehrkosten zu vermeiden.

Im Namen des Präsidiums
Uwe Glusnitz